

Testaments-Auszug.

Vor Uns, **Franz Müller** und **Peter Cueni**, Beide Notarien in Laufen, Kantons Bern, in Gegenwart der zwei Zeugen: **Georg Borer** alt Einzüger und **Georg Borer** Martis, genannt Ackerzmann, beide eigenen Rechts von und in Laufen, ist erschienen:

Herr **Josef Feninger**, gewesener Regierungstatthalter von und in Laufen, welcher uns beiden Notarien, in Gegenwart der zwei vorgenannten Zeugen, sein Testament diktiert, welches ich, **Peter Cueni**, der eine Notar auf dessen Ansuchen, sowie es durch den Testator diktiert wurde, eigenhändig ununterbrochen in Gegenwart meines genannten Kollegen, Herrn **Franz Müller**, und in Gegenwart der zwei genannten Zeugen niedergeschrieben habe, wie folgt:

„Ich vermache auf meinen Todesfall meinem Nepoten „**August Feninger-Meyer** in Habsheim.“ u. s. w. . . .

(:Folgen mehrere Legate —:)

Endlich betreffend mein übriges Vermögen, welches ich oben nicht speziell vermacht und das ich an meinem Sterbetage einst hinterlassen werde, so setze ich zu meinem Universalerben ein: den Amtsbezirk Laufen, in seinem dormaligen Bestande, und zwar unter der Auflage, daß aus diesem Nachlasse in meinem jetzigen Wohnhause ein Bezirksspital errichtet werde, unter folgenden Bestimmungen:

1. Es sollen in diesem Spital die Kranken beiderlei Geschlechts Aufnahme finden, mit Ausnahme der mit ansteckenden,

oder chronischen Krankheiten behafteten Kranken, welche ausgeschlossen bleiben sollen.

Bei Aufnahme der Kranken sollen die Vermögenslosen, den Vermöglichen vorgezogen und unentgeltlich gepflegt und besorgt werden.

Nichtvermögenslose Kranke sollen im Verhältniß ihres Vermögens an ihre Wart- und Pflegekosten beitragen.

Die Aufnahme der Kranken aus den einzelnen Gemeinden geschieht ordentlicher Weise im Verhältniß der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden.

2. Die Krankenpflege soll barmherzigen Schwestern eines schweizerischen Ordens anvertraut werden.

3. Dem jeweiligen Spitalarzt wird im untern Stockwerke meines, zu diesem Spital bestimmten Wohnhauses in Laufen unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt und zwar für sich und seine Familie; sofern letztere nicht zu zahlreich ist. Derselbe hat auch das freie Benutzungsrecht der beiden bei diesem Wohnhaus liegenden Gärten, mag der betreffende Arzt das obgedachte Wohnrecht ausüben oder nicht.

4. Der anzustellende Arzt muß den Grad eines Doctor *medicinae chirurgicae* besitzen, und den Ruf eines fleißigen, gewissenhaften, sittlichen Arztes genießen, speziell vor seiner Anstellung noch vom bernischen Sanitätsrath empfohlen sein.

Die Anstellung des Spitalarztes geschieht durch den Verwaltungsrath, unter Genehmigung des Sanitätsraths des Kantons Bern, auf unbestimmte Zeit.

5. Die Arzneien werden auf Kosten des Spitals geliefert.

6. Dem Spital ist ein Verwaltungsrath vorgefetzt, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon der jeweilige Regierungstatthalter Präsident, der jeweilige Pfarrdekan von Laufen, das heißt der jeweilige Pfarrer von Laufen Vice-Präsident sein soll; die übrigen drei Mitglieder müssen (aus einem fernern Pfarrer des Amtsbezirks Laufen und aus zwei tüchtigen Laien

bestehen. Die Wahl dieser drei letztern Mitglieder geschieht durch die Abgeordneten der sämtlichen Einwohnergemeinden, welche gegenwärtig den Amtsbezirk Laufen bilden; jede dieser Gemeinden wählt hiezu einen Abgeordneten.

Die Amtsdauer dieser drei letztgenannten Mitglieder ist vier Jahre; jedoch sind sie wieder sofort wählbar.

7. Das hier verlegirte Spitalvermögen darf nie vermindert und seinem Zwecke niemals entfremdet werden.

8. Die Prüfung der Spitalrechnung liegt alljährlich der Abgeordneten-Versammlung der Gemeinden des Amtsbezirks Laufen ob.

9. Die dem Spital vorstehenden Schwestern haben das ausschließliche Recht der freien Benutzung meines großen Gartens hinter der Scheuer in der Vorstadt Laufen, zu welchem Garten sie den dazu führenden Weg zwischen Scholers Haus und meiner Scheuer gehen sollen.

Zu meinem Testamentsvollzieher ernenne ich: Herrn **Adolf Botteron**, Ingenieur in Laufen.

Schließlich spreche ich in Bezug auf mein Begräbniß meinen letzten Willen dahin aus, daß meine Leiche im Grabe meiner lieben, mir längst vorangegangenen Gattin, Carolina geborene Grefßly, nach Weisung meines Testaments-Vollstreckers soll beigesetzt werden, um an der Seite meiner lieben Gattin selig auszuruhen.

Mein Begräbniß soll ohne Prunk stattfinden, und meine Leiche auf der Todtenbahre zur geweihten Erde getragen werden. Mein Leichfall soll mit zwei Aemtern und zwei heiligen Messen begangen, und den dabei anwesenden Armen sollen zwanzig Franken in Geld ausgetheilt werden.

Nachdem das gegenwärtige Testament durch mich, den einen Notar, **Cuent**, in beständiger Gegenwart meines Collegen, Notar **Müller**, und in beständiger Gegenwart der Eingangs gemeldeten zwei Zeugen dem Testator deutlich vorgelesen worden

war, erklärte der Testator es wohl verstanden zu haben, und daß es genau seinen Willen enthalte. —

Worüber Urkunde.

Nach Ablefung dieses Testaments haben der Testator und die Eingangs genannten zwei Zeugen mit uns zwei Notarien daselbe, welches bei dem einen Notar Cueni deponirt bleiben wird, unterschrieben zu Laufen in der Wohnung des Testators den sechszwanzigsten Jenner eintausend achthundert neunundsechszig, Abends vier und ein halb Uhr.

(Unterschriften.)

P. S.

Nachdem dieses Testament von den obgenannten Personen, das heißt dem Testator, den zwei Zeugen und uns beiden Notarien unterzeichnet worden, erklärt der Testator Angesichts seiner schwerlich lesbaren Unterschrift, daß er bei der gegenwärtigen Abenddämmerung und weil er bei Licht habe unterzeichnen müssen, in seinem hohen Alter wegen Schwäche seiner Sehkraft, nicht besser und lesbarer unterzeichnen könne.

Abgelesen und von dem Testator bestätigt, von den beiden obgenannten Zeugen und uns beiden Notarien unterschrieben, zur obgenannten Stunde.

(Unterschriften.)

Für getreuen Auszug:

P. Cueni,
Amtsnotar.



Gründung.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Laufen: Brislach, Blauen, Burg, Duggingen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Nöschenz, Wahlen und Zwingen — handelnd durch ihre hiezu bezeichneten Vertreter, in dankbarer Anerkennung und in getreuer Ausführung des Testaments, welches Herr Joseph Feninger sel. Dr. med. et chir., gewesener Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Laufen, am 26. Jenner 1869 durch die Herrn Notarien Cueni und Müller in Laufen errichtet und worin der Amtsbezirk Laufen in seinem dormaligen Bestande zum Universalerben eingesetzt ist —

beschließen:

Es sei im Hause des Herrn Feninger sel. in der Vorstadt Laufen ein Spital zu gründen, unter dem Titel:

„Feninger-Spital des Amtsbezirks Laufen“

und erlassen gleichzeitig folgendes:

Reglement.

I. Titel.

Von der Dotation des Spitals.

§. 1.

Die Dotation der Anstalt besteht:

- 1) in dem durch das obgedachte Testament des Herrn **Feninger** sel. vermachten Vermögen an Mobilien und Im- mobilien;
- 2) in dem Antheil, welcher bei einer künftigen Theilung des Spitalguts in Delsberg zwischen dem Amtsbezirk Dels- berg und Laufen diesem zufallen wird, sowie nach Vollzug dieser Theilung und so lange von der zuständigen Seite nichts anders beschloffen;
- 3) in dem jährlichen Beitrag, welcher bis dahin dem ge- meinsamen Spital Delsberg-Laufen aus den Einregistrirungs- gebühren von hier aus ausgerichtet worden, und nunmehr dieser Anstalt zugewendet wird, jedoch unter der Bedingung, daß altersschwache und gebrechliche Personen gegen Bezahlung der Kost und Verpflegung darin ein Asyl finden können;
- 4) in dem Zuschuß, welchen die Gemeinden des Laufens- thals überdieß etwa beschließen;
- 5) in den Hilfsbeiträgen, welche der Staat leisten wird;
- 6) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen;
- 7) in allen Erzeugnissen der Anstalt selbst.

§. 2.

Den Gemeinden können ohne Zustimmung der Mehrzahl derselben künftighin keine neuen Beiträge auferlegt werden, und eine einzelne Gemeinde darf für sich einzig nicht von den gemeinsam eingegangenen Verbindlichkeiten zurücktreten.

§. 3.

Keine Gemeinde als solche hat ein Vorrecht auf diese An- stalt. Unter dem Ausdruck Gemeinde, wo er hier gebraucht wird, ist immer der Begriff der Einwohnergemeinde verstanden.

II. Titel.

Von der Verwaltung des Spitals.

§. 4.

Die Verwaltung wird ausgeübt durch die Gemeinssabge- ordneten und den Verwaltungsrath, unter den nachfolgenden Bestimmungen.

§. 5.

Von den Gemeinssabgeordneten.

Die Gemeinssabgeordneten sind die Repräsentanten der Gemeinden des Amtsbezirks; jede Gemeinde wird durch einen Abgeordneten vertreten.

Die Wahl geschieht durch den Gemeinderath einer jeden Gemeinde, und für jede neue Abordnung wird eine neue Wahl getroffen; allein der frühere Abgeordnete ist jeweilen wieder wählbar.

Jeder Abgeordnete hat nach jeder Abgeordneten-Versamm- lung über die stattgefundene Verhandlung dem Gemeinderath Bericht zu erstatten.

§. 6.

Die Abgeordneten versammeln sich auf den Ruf des Re- gierungsstatthalters von Laufen in dem, von diesem jeweilen be- zeichneten Lokale, und diese Abgeordneten-Versammlung entscheidet über alle Gegenstände, welche nicht in die Befugnisse des Ver- waltungsrathes fallen; speziell aber liegt ihr ob:

1) Die laut testatorischer Bestimmung ihr zukommenden Ernennungen dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, wovon der eine ein laufenthal'scher Pfarrer, die zwei andern aber „tüchtige“ Laien sein müssen. —

2) Die Prüfung der vom Verwaltungsrath ihr jährlich vorzulegenden Rechnungen, und die Genehmigung des Jahresbudget.

3) die Wahl einer Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr, bestehend aus drei Mitgliedern, welche aber nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen. Diese Kommission hat ihren Rechnungsbericht schriftlich dem Präsidenten innert einer von diesem bestimmten Frist zu Händen der Abgeordneten-Versammlung einzureichen.

4) Die Beschlüsse über die Ausgaben, deren Betrag die Kompetenz des Verwaltungsrathes übersteigt.

5) Die Errichtung von Gebäuden, Genehmigung von Käufen und Verkäufen von Liegenschaften, sofern diese Verträge nicht Sache des Verwaltungsrathes sind.

6) Die Aufstellung und Revision dieses Reglements.

7) Endlich die Behandlung aller allgemeinen, das Gedeihen der Anstalt zum Zwecke habenden Gegenstände.

§. 7.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, und um beschlußfähig zu sein, muß aber die Hälfte der Gemeinden vertreten sein.

Die Einladungen zu einer Abgeordneten-Versammlung haben acht Tage vorher zu geschehen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Versammlung.

Die Beschlüsse werden in ein eigenes, hiezu bestimmtes, in der Amtsschreiberei Laufen niedergelegtes Protokoll eingetragen.

§. 8.

Die Bezahlung von Tagelohnern ist Sache der beziehlichen Gemeinden.

Vom Verwaltungsrath

§. 9.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar nach der letztwilligen Verordnung des Herrn **Feninger** sel. aus dem jeweiligen Regierungsstatthalter von Laufen als Präsident, und dem Ortspfarrer von Laufen als Vice-Präsident, aus einem Pfarrer im Laufenthal und zweien Laien, wovon Letztere drei von der Abgeordneten-Versammlung auf 4 Jahre gewählt werden; sie sind unmittelbar wieder wählbar.

§. 10.

Dem Verwaltungsrath liegt ob:

Die Erhaltung der Güter, die Ueberwachung und Leitung der Anstalt; die Sorge für die zweckmäßige Verwendung und Bewirthschaftung der Einkünfte und für Alles, was das Gedeihen und den guten Fortbestand der Anstalt fördern kann.

Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Reglemente und der Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung; erläßt die nöthigen Verordnungen über die innere Hauspolizei, soweit diese nicht bereits durch das gegenwärtige Reglement angeordnet ist und wacht über deren Aufrechthaltung.

Er ernennt alle Angestellten der Anstalt (inbegriffen den Sekretär, Cassier und Arzt, diese jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen) und ruft sie wieder ab; bestimmt deren Zahl, Besoldung und Pflichten, setzt nach Bedürfniß der Anstalt die Zahl der Spitalschwestern fest.

Der Verwaltungsrath verfügt über die Aufnahme bez. Nichtaufnahme der Kranken, kann aber dieses auch dem Präsidenten oder einem Mitgliede übertragen, in welchem Fall dem

Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung von den allfällig getroffenen Verordnungen Mittheilung zu machen ist. —

Der Verwaltungsrath schließt alle Verträge ab (Kauf-, Pacht- und Dienstmiethverträge). Käufe und Verkäufe von Liegenschaften aber, welche den Betrag von 1000 Fr. übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung, dagegen sind alle Steigerungszuerkennungen in seiner Befugniß.

Er acceptirt unter den gesetzlichen Bedingungen allfällige Schenkungen und Vermächtnisse; er vertritt überhaupt die Anstalt, wo es immer nöthig sein wird; jedoch soll er allfällige Proceßstreitigkeiten, welche in das ordentliche Proceßverfahren gehören, nicht ohne die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung anheben oder aufnehmen. Alle wichtigere Vertragsurkunden und die Titel über Capitalanlagen sollen immer in authentischer Form abgefaßt werden.

Die Capitalien dürfen nur auf hinreichende hypothekarische Sicherheit vorgangsfrei angelegt werden; eine Ausnahme kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths von der Abgeordneten-Versammlung gestattet werden.

Der Verwaltungsrath prüft die monatlichen Ausgaben des Haushalts, und macht seine allfälligen Bemerkungen darüber; sorgt dafür, daß die jährlichen Rechnungen über die Gesamteinnahmen und Ausgaben der Anstalt auf Neujahr abgeschlossen und so gestellt werden, daß sie im Monat Februar des folgenden Jahres zur Vorlage an die Abgeordneten-Versammlung bereit liegen.

Bei Vorlage der Jahresrechnung legt der Verwaltungsrath zugleich das Jahresbudget zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung soll klar und übersichtlich abgefaßt sein, damit die Abgeordneten-Versammlung ein deutliches Bild von dem Bestand der Anstalt bekomme.

Von Zeit zu Zeit hat der Verwaltungsrath einen gedruckten

Bericht in entsprechender Anzahl von Exemplaren über den Bestand und Gang der Anstalt zu veröffentlichen.

§. 11.

Zur Abhaltung seiner Sitzungen und zur Aufbewahrung der Schriften ist dem Verwaltungsrath ein geeignetes Lokal im Spitalgebäude selbst eingeräumt. Der Verwaltungsrath kann nur durch die absolute Stimmenmehrheit seiner Mitglieder einen gültigen Beschluß fassen. Alle Beschlüsse und Verhandlungen werden vom Sekretär in ein hiefür bestimmtes Register eingetragen und zwar wenn immer möglich sofort in der Sitzung selbst, nach Vorlesung und Genehmigung vom Sitzungspräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet. Das Verhandlungsprotokoll soll die anwesenden Mitglieder namentlich anführen.

§. 12.

Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind unentgeltlich; dagegen werden ihnen die allfälligen Reise- und Kostenauslagen vergütet.

§. 13.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, für ihre Handlungen haftbar.

Vom Präsidenten.

§. 14.

Der Präsident ruft den Verwaltungsrath so oft zusammen, als es die Geschäfte erheischen und legt ihm die Verhandlungsgegenstände vor, entscheidet im Fall von Stimmengleichheit; unterzeichnet Namens des Rathes die von diesem, beziehlich von der Abgeordneten-Versammlung genehmigten Verträge, verfügt in dringenden Fällen nach §. 10. über die Krankenaufnahme

und über andere momentan nothwendigen Maßnahmen, die er in der folgenden Sitzung dem Rathe verlegt; er überwacht, wie der Rath selbst den Gang der Anstalt, und hinterbringt demselben seine Anträge.

Er unterzeichnet die Mandate über alle bewilligten Ausgaben.

Jedes Mandat wird vom Präsidenten in ein hiefür gehaltenes Mandatenbuch der Zeitfolge nach unter fortlaufenden Nummern eingetragen, und trägt die betreffende Nummer, sowie das Datum des, die Zahlung autorisirenden Beschlusses. Der Präsident ruft nach Mitgabe von §. 6. die Abgeordneten-Versammlung zusammen, und präsidiert dieselbe; und es steht ihm bei gleicher Stimmzahl das Stimmrecht zu, angenommen bei Wahlen, in welchem Falle bei Stimmgleichheit das Loos entscheidet.

Vom Sekretär und Cassier.

§. 15.

Die Funktionen des Sekretärs und Cassiers können einer und derselben Person übertragen werden.

§. 16.

Der Sekretär besorgt dem Verwaltungsrath alle und jede Scripturen; wohnt dessen Sitzungen mit beratender Stimme als Protokollführer bei, und vom Präsidenten hiezu ersucht, hat er auch das Protokoll der Verhandlungen der Abgeordneten-Versammlung zu führen; er sammelt die Schriften, sorgt für deren Aufbewahrung in dem vom Verwaltungsrath im Spitalgebäude hiezu bezeichneten Ort, und fertigt ein Schriftenverzeichnis an.

Er unterzeichnet mit dem Präsidenten alle Ausfertigungen Namens des Rathes.

§. 17.

Der Cassier empfängt alle Gelder und Einkünfte der Anstalt, und macht alle Zahlungen, diese jedoch nur auf die vom Präsidenten in vorbeschriebener Form erlassenen Mandate hin.

Er wacht darüber, daß die Kapitalien immer produktiv seien; besorgt unter Vorwissen und Genehmigung des Rathes die neuen Kapitalanlagen und bewahrt an dem vom Verwaltungsrath bezeichneten Orte in angegebener Weise die Werthschriften auf. —

Ueber seine Einnahmen und Ausgaben führt er ein vom Präsidenten paginirtes und paraphirtes Tagebuch.

§. 18.

Der Cassier legt alljährlich auf die in §. 10. bestimmte Zeit und Weise Rechnung.

Wegen dießfälliger Säumniß und sonstiger Unregelmäßigkeiten kann gegen ihn vom Verwaltungsrath nach dem Gesetz über saumselige Rechnungsbeamte der Gemeinden eingeschritten werden. Sind die Rechnungen von der Abgeordneten-Versammlung genehmigt, so sollen sie überdieß vom Regierungstatthalteramt visirt werden, um sie executorisch zu machen.

§. 19.

Der Cassier hat eine vom Rath bestimmte und genehmigte Bürgschaft zu leisten.

§. 20.

Der Sekretär und Cassier, welche vom Verwaltungsrath auf 4 Jahre gewählt worden, mit Wiederwählbarkeit, erhalten ein vom Rath zu bestimmendes Honorar.

Vom Arzt.

§. 21.

Der anzustellende Arzt muß nach dem Wortlaut der

Testamentsurkunde „den Grad eines Doctor *medicinae chirurgicae* besitzen und den Ruf eines fleißigen, gewissenhaften, sittlichen Arztes genießen, speziell vor seiner Anstellung noch vom bern'schen Sanitätscollegium empfohlen sein.“ —

„Die Anstellung geschieht durch den Verwaltungsrath unter Genehmigung des Sanitätscollegiums des Kantons Bern auf unbestimmte Zeit.“

§. 22.

Dem jeweiligen Spitalarzt wird nach der Testamentsurkunde im untern Stockwerke des Spitalgebäudes das „unentgeltliche Wohnrecht eingeräumt, für ihn und seine Familie; sofern diese nicht zu zahlreich ist.“

„Derselbe hat auch das freie Benutzungsrecht der beiden, bei dem Spitalgebäude liegenden und hiezu verlegirten Gärten, mag er das obige Wohnrecht ausüben oder nicht.“

Im Fall der Arzt dieses Wohnrecht nicht benutzen will oder wegen allzu zahlreicher Familie nicht benutzen kann, so hat der Verwaltungsrath durch Vertrag mit ihm die deßhalb zu leistende Entschädigung zu bestimmen.

Sollte der Verwaltungsrath es für nöthig finden, zur Beibehaltung oder zur Herbeiziehung eines tüchtigen Arztes noch eine Baarbefoldung demselben zu verabfolgen, so hat er dieß der Abgeordneten-Versammlung zu hinterbringen, welche die gutschheinenden Beschlüsse fassen wird.

§. 23.

Der Arzt soll die Hülfe seiner Kunst beharrlich allen in dem Spital aufgenommenen Personen leisten, ohne von denselben irgend eine Belohnung dafür annehmen zu dürfen.

Die medicinische Behandlung der Kranken, in physischer und moralischer Beziehung, und die erforderlichen sanitäts- und polizeilichen Maßregeln sind Sache des Arztes, und in dieser

Hinsicht sind ihm die Spitalschwestern, Krankenwärter und die übrigen Bediensteten unterworfen.

§. 24.

Der Arzt führt ein paginirtes, vom Präsidenten paraphirtes Register, worin er das Datum des Eintritts, Name, Wohnort, Heimath, Alter und Beruf, sowie die Art der Krankheit eines jeden in den Spital aufgenommenen Kranken, und bei Todesfällen die Zeit und Ursache des Todes genau zu verzeichnen hat.

Er sorgt dafür, daß die aufgenommenen Kranken nicht länger als nöthig, d. h. nur während der Dauer ihrer Krankheit in der Anstalt verbleiben und erläßt zur gehörigen Zeit an die Vorsteherin die Austrittsscheine, und im Falle von Todesgefahr wird er noch zu rechter Zeit die Vorsteherin hievon in Kenntniß setzen.

§. 25.

Die Arzneien werden auf Kosten des Spitals geliefert.

Der Arzt kann sich in besonders schwierigen Fällen auf Kosten des Spitals von andern Aerzten assistiren lassen.

Er wohnt den Verhandlungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme bei, so oft er vom Verwaltungsrath dazu eingeladen wird. —

Von den Spitalschwestern.

§. 26.

Die Krankenpflege, die Hauswirthschaft und der innere Dienst der Anstalt soll barmherzigen Schwestern eines schweizerischen Ordens anvertraut werden, denen freie Wohnung und ein angemessener Unterhalt im Spitalgebäude zugesichert wird.

Die Verabfolgung und Bestimmung eines jährlichen Honorars in baar bleibt einem besondern Vertrage zwischen ihnen und dem Verwaltungsrath vorbehalten.

Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungsraths.

§. 27.

Den Spitalschwestern ist eine Vorsteherin vorgefetzt, welcher nicht allein die übrigen Schwestern, sondern das ganze Dienstpersonal untergeordnet sind.

Sie sorgt für die pünktliche Ausführung der von dem Arzte getroffenen Anordnungen und den vom Verwaltungsrath erlassenen Weisungen und besorgt alle Theile des innern Haushaltes; handhabt die Disciplin sowohl unter den Schwestern, als auch unter den im Spital zugelassenen Personen, benachrichtigt den Rath von allen Fällen, wo dessen Dazwischentunft nöthig erscheint, und macht ihm diejenigen Vorschläge, welche sie im Interesse der Anstalt findet.

Sie bestreitet die Haushaltungskosten, zu welchem Ende der Cassier ihr die entsprechenden Vorschüsse macht, und sie führt ein Cassabuch, von welchem sie monatlich dem Cassier einen Auszug zustellt, der vom Verwaltungsrath geprüft wird. Dieselbe darf keine außerordentlichen Ausgaben machen, ohne dafür vorher vom Rath oder in dringenden Fällen vom Präsident ermächtigt zu sein.

Die Vorsteherin führt eine Controlle über den Ein- und Austritt, und die eingetretenen Todesfälle der Kranken und betreffend diejenigen Kranken, welche nicht unentgeltlich aufgenommen worden, so giebt sie vor ihrem Austritt dem Cassier die Zeit des Ein- und Austritts an, damit dieser die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

III. Titel.

Von den Kranken.

§. 28.

Wenn ein Kranker in den Spital aufgenommen zu werden

wünscht, so hat er dem Präsidenten des Verwaltungsrathes ein, vom Gemeinbpräsidenten seines Wohnortes unterzeichnetes Aufnahmsbegehren einzureichen, worin Name, Alter, Beruf, Heimath und Wohnort oder letzter Aufenthalt, sowie die Vermögensverhältnisse des Kranken angegeben sind. Der Präsident legt das Begehren dem Rathe zur Beschlußfassung vor, oder stellt in dringenden Fällen von sich aus einen Aufnahmschein aus, sobald noch ein verfügbares Bett vorhanden und der Spitalarzt sich über die Zulässigkeit (§. 32.) ausgesprochen hat. In dringenden Fällen kann auch der Arzt von sich aus, ohne Aufnahmschein den Eintritt provisorisch gestatten, muß aber unverzüglich dem Präsidenten des Verwaltungsrathes hievon Mittheilung machen.

§. 29.

Es sollen Kranke beiderlei Geschlechts in dem Spital Aufnahme finden, und bei der Aufnahme sind die Vermögenslosen den Vermöglichen vorzuziehen, jedoch soll dabei stets die Schwere und Dringlichkeit des Falls mitberücksichtigt werden. Nebst den eigentlichen Kranken können gestützt auf die in Paragraph 1, Ziffer 3 angehängte Clausel auch altersschwache, gebrechliche Personen gegen Bezahlung der Kost und Verpflegung aufgenommen werden; jedoch ohne Beeinträchtigung der Kranken.

§. 30.

Die Aufnahme der Kranken aus den einzelnen Gemeinden geschieht ordentlicher Weise im Verhältniß der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden.

§. 31.

Die vermögenslosen Kranken werden unentgeltlich gepflegt und besorgt, und die vermöglichen sollen im Verhältniß ihres Vermögens an die Kosten beitragen, welche jeweilen vom Verwaltungsrath bestimmt werden.

Die Transportkosten eines Kranken fallen ihm selbst, unvermögendem Falls seiner Heimathgemeinde auf, und im Todesfall hat ebenfalls die Heimathgemeinde die Beerdigungskosten der vermögenslos Abgeschiedenen zu tragen.

Die Mobiliargegenstände, welche ein vermögenslos im Spital verstorbenen Kranke hinterläßt, fallen der Anstalt als Eigenthum zu.

§. 32.

Von der Anstalt sind ausgeschlossen und dürfen nicht in dieselbe aufgenommen werden:

Alle mit ansteckenden, oder chronischen Krankheiten behafteten Kranken; vorbehältlich der, in §. 29, letztes Alinea aufgenommenen Bestimmung.

In der Regel sollen Kinder unter 7 Jahren, Schwachsinige, und schwangere Weibspersonen nicht aufgenommen werden.

Ein aufgenommener Kranke kann wegen störrischem Benehmen oder ungebührlichem Betragen, ohne Weiters vom Verwaltungsrath entlassen werden.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Reglement kann infolge Beschlusses der Abgeordneten-Versammlung zu jeder Zeit revidirt werden.

Daselbe wird dem Lit. Regierungsrath zur Sanktion vorgelegt.

Also berathen und festgestellt in der Versammlung der hiezu erwählten Abgeordneten sämmtlicher Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Laufen, auf dem Regierungstatthalteramte daselbst, den 24. Augst 1869. —

Namens der Versammlung

Die beiden Stimmzähler:	der Präsident:
(sig.) Joh. Cueny.	(sig.) Burger,
(sig.) J. Anklin.	Regierungstatthalter.

Der Sekretär:

(sig.) J. Müller,
Amtschreiber.

Sanktion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt anmit vorstehendem Reglement unter folgenden Bedingungen seine Genehmigung:

- 1) Daß die altersschwachen und gebrechlichen Personen, welchen nach Mitgabe von S. 1 Ziff. 3, und S. 29 in der Anstalt ein Asyl gewährt werden kann, auf keine Weise, weder durch Inanspruchnahme von zur stiftungsgemäßen Krankenpflege erforderlichen Räumlichkeiten, noch durch Ausgaben zu Lasten des von Hrn. Feningger sel. legitirten Vermögens, den eigentlichen Zweck der Stiftung beeinträchtigen und daß das Asyl dieser Personen als eine besondere, mit dem „Feningger-Spital“ bloß räumlich und administrativ verbundene Anstalt betrachtet und gehalten werde, über welche gesonderte Controlle und soweit möglich auch gesonderte Rechnung zu führen ist.
- 2) Daß die Anstalt auf ihr Anspruchsrecht auf den Nachlaß von im Spital verstorbenen Vermögenslosen (S. 31, letztes Alinea) in denjenigen Fällen Verzicht leiste, in welchen diese Personen vermögenslose und verdienstunfähige Kinder, Eltern oder Geschwister hinterlassen.

3) Für den Fall, daß der Staat die Anstalt unterstützen würde, behält er sich seine Bedingungen nach Mitgabe der Vorschriften über die Nothfallstuben vor. —

Bern, den 18. September 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

(sig.) F. Kurz.

Der Rathschreiber:

(sig.) Dr. Trächsel.

